Abdruck

Bayerisches Staatsministerium der Finanzen und für Heimat

Bayerisches Staatsministerium für Gesundheit und Pflege



Bayerisches Staatsministerium der Finanzen und für Heimat Postfach 22 15 55 · 80505 München Bayerisches Staatsministerium für Gesundheit und Pflege, Postfach 80 02 09, 81602 München

Per E-Mail

Regierungen von Oberbayern, Niederbayern, der Oberpfalz, von Oberfranken, Mittelfranken, Unterfranken und Schwaben Name Frau Wehner Frau Dr. Kaeding Telefon 089 2306-2602 089 540233-186

Telefax 089 2306-2810

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Bitte bei Antwort angeben Unser Zeichen, Unsere Nachricht vom 62-FV 6800.9-1/23

Datum 25. November 2022

Vollzug des Krankenhausfinanzierungsgesetzes (KHG) und des Bayer. Krankenhausgesetzes (BayKrG); Förderung von Ausbildungsstätten nach § 2 Nr. 1a Buchst. e und f KHG nach Einführung der generalistischen Pflegeausbildung

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Sicherung einer qualitativen Pflegeversorgung ist eine der gesellschaftspolitisch wichtigsten Aufgaben der nächsten Jahre. Mit dem am 1. Januar 2020 in Kraft getretenen Pflegeberufegesetz (PflBG) wurden die drei bis dahin getrennten Ausbildungen in der Pflege (Altenpflege-, Gesundheits- und Krankenpflege- sowie Gesundheits- und Kinderkrankenpflegeausbildung) reformiert und zu einer generalistischen Pflegeausbildung zusammengefasst. Die neue berufliche Pflegeausbildung soll die für die Pflege von Menschen aller Altersstufen in stationären sowie ambulanten Pflegesituationen erforderlichen Kompetenzen vermitteln und einen flexiblen Einsatz in allen Versorgungsbereichen ermöglichen.

Durch die Zusammenfassung der Ausbildungsberufe kann es vermehrt dazu kommen, dass in den aus Krankenhausfördermitteln geförderten Ausbildungsstätten nach § 2 Nr. 1a Buchst. e und f KHG auch Auszubildende von Einrichtungen der Altenpflege mitbeschult werden. Auch ist mit Kooperationen zwischen Krankenhausträgern und Trägern der Altenpflege zu rechnen, die auch mit einem Wechsel in der Schulträgerschaft verbunden sein können. Durch den Anstieg der Auszubildendenzahlen, die Veränderungen im Ausbildungsinhalt und den Wechsel oder die Neuaufnahme von Ausbildungsrichtungen kann ein zusätzlicher Flächenbedarf entstehen, der Förderansprüche bei Baumaßnahmen auslösen kann.

Zur Gewährleistung eines einheitlichen Verwaltungsvollzugs bei der Bearbeitung von diesbezüglichen Anfragen und Anträgen der Krankenhausträger übermitteln die Staatsministerien der Finanzen und für Heimat sowie für Gesundheit und Pflege den Regierungen folgende, aufgrund der zwischenzeitlichen Erfahrungen im Verwaltungsvollzug fortgeschriebene Vollzugsregelungen. Diese treten am 1. Dezember 2022 in Kraft und lösen das bisherige Gemeinsame Schreiben der Bayerischen Staatsministerien der Finanzen und für Heimat und für Gesundheit und Pflege über den Vollzug des Krankenhausfinanzierungsgesetzes (KHG) und des Bayer. Krankenhausgesetzes (BayKrG); Förderung von Ausbildungsstätten nach § 2 Nr. 1a Buchst. e und f KHG nach Einführung der generalistischen Pflegeausbildung vom 27. Oktober 2021, Gz. 62-FV 6800.9-1/23, ab.

1. Finanzierung der Ausbildungskosten der Pflegeausbildung

¹Die Kosten der Ausbildungen nach dem PflBG an Berufsfachschulen für Pflege, also zur Pflegefachfrau, zum Pflegefachmann, zur Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin oder zum Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger nach § 60 PflBG (§ 2 Nr. 1a Buchst. e und f KHG), werden nach § 26 PflBG i.V.m. der Pflegeberufe-Ausbildungsfinanzierungsverordnung (PflAFinV) seit dem Jahr 2020 aus einem Ausgleichsfonds (Pflegeausbildungsfonds Bayern) finanziert. ²Für alle anderen Berufsgruppen, insbesondere die bis zum 31. De-

zember 2024 auslaufenden Ausbildungen nach dem Krankenpflegegesetz in der am 31. Dezember 2019 geltenden Fassung (§ 66 Abs. 1 PflBG) sowie die Krankenpflegehilfe, bleibt es bei der bisherigen Regelung des § 17a KHG hinsichtlich der Ausbildungsfinanzierung.

2. Finanzierung der Investitionskosten nach KHG und BayKrG

¹Die Investitionskosten sind vom Ausgleichsfonds nach § 27 Abs. 1 Satz 3 PflBG ausdrücklich ausgenommen. ²Bezüglich der Investitionskosten gelten daher für alle in § 2 Nr. 1a KHG abschließend aufgeführten Berufsgruppen weiterhin die bisherigen Finanzierungsregelungen. ³Empfänger von Krankenhausfördermitteln nach dem KHG und BayKrG und damit relevanter Ansprechpartner für die Förderbehörden kann nur ein Krankenhausträger sein (Art. 9 Abs. 4 BayKrG). ⁴Der geförderte Krankenhausträger muss bei Fördervorhaben nach Art. 11 BayKrG auch der Maßnahmeträger sein.

2.1 Fördervoraussetzungen des § 2 Nr. 1a KHG

¹Bei Ausbildungsstätten für die Berufsgruppen nach § 2 Nr. 1a KHG, somit auch für die Ausbildung zur Pflegefachfrau oder zum Pflegefachmann, zur Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin oder zum Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger, stehen zur Finanzierung der <u>akutstationär bedarfsnotwendigen Investitionen</u> die Fördermöglichkeiten nach dem Bayerischen Krankenhausgesetz (insbesondere Art. 11 bis 13 BayKrG) offen. ²Voraussetzung hierfür ist, dass die Ausbildungsstätte (<u>kumulativ</u> zu erfüllen)

- a) mit einem Plankrankenhaus notwendigerweise verbunden (Nr. 2.1.1),
- b) staatlich anerkannt ist (Nr. 2.1.2),
- c) es sich um eine Ausbildungsstätte an einem Krankenhaus handelt (Nr. 2.1.3) und
- d) der Krankenhausträger Träger oder Mitträger der Ausbildungsstätte (Nr. 2.1.4) ist.

³Nur unter den Voraussetzungen nach Satz 2 kann die Ausbildungsstätte als Einrichtung des Krankenhauses eingestuft werden mit der Folge, dass ein Förderanspruch hinsichtlich der Investitionskosten nach dem Krankenhausfinanzierungsgesetz (KHG) grundsätzlich eröffnet ist. ⁴Die Grundsätze nach Nrn. 2.1.1 bis 2.1.4 sind auch für die Prüfung der Fördervoraussetzungen für Ausbildungsstätten zur Ausbildung für die anderen in § 2 Nr. 1a KHG benannten Berufe heranzuziehen.

2.1.1 Mit einem Plankrankenhaus notwendigerweise verbunden

¹Nach § 2 Nr. 1a KHG ist eine Voraussetzung für die Förderung von Ausbildungsstätten nach KHG und BayKrG, dass es sich um eine staatlich anerkannte Einrichtung für die gesetzlich bestimmten Ausbildungsberufe handelt, die mit dem Krankenhaus notwendigerweise verbunden ist. ²In diesem Sinne muss die Einrichtung Teil des Krankenhauses, das heißt mit ihm betrieblich, organisatorisch und finanziell verbunden sein. ³Die Notwendigkeit dafür folgt aus dem Gesetzeszweck, nämlich der wirtschaftlichen Sicherung des Krankenhauses. ⁴Eine öffentliche Förderung von Ausbildungsstätten setzt eine finanzielle Belastung des Krankenhauses, also dem Krankenhaus zurechenbare Kosten voraus (OVG Hamburg Urteil, vom 1. Juli 2021 – 5 Bf 207/19, BeckRS 2021, 30398 Rn. 79).

2.1.2 Staatliche Anerkennung

¹Unter staatlicher Anerkennung der Ausbildungsstätte nach § 2 Nr. 1a KHG ist die staatliche Anerkennung im Sinne des (Bundes-)Rechts des jeweiligen Ausbildungsberufs zu verstehen.

²Bei Berufsfachschulen für Pflege wird die entsprechende ausbildungsrechtliche Genehmigung und Anerkennung gemäß § 6 Abs. 2 Satz 1 i.V.m. § 9 PflBG in der Verwaltungspraxis im Rahmen der notwendigen landesrechtlichen schulaufsichtlichen Genehmigung nach Art. 92 und 99 BayEUG oder in einer (landesrechtlich notwendigen) schulaufsichtlichen Bestätigung der Anzeige nach Art. 27 Abs. 1 Satz 2 BayEUG durch das zuständige Sachgebiet an der Regierung mitgeprüft und erteilt. ³Vom Krankenhausträger ist davon unabhängig stets auch die für das Bauvorhaben erteilte schulaufsichtliche

Genehmigung nach Art. 4 BayEUG i.V.m. der Schulbauverordnung (SchulbauV) vorzulegen.

⁴Da die staatliche Anerkennung zum Zeitpunkt des Maßnahmebeginns regelmäßig noch nicht vorliegt, sind die Bescheide unter eine entsprechende rückwirkende auflösende Bedingung für den Fall zu stellen, dass für die Ausbildungsstätte nach abschließender behördlicher Entscheidung keine staatliche Anerkennung im Sinne des § 2 Nr. 1a KHG erteilt wird. ⁵Zudem ist bei der zuständigen Stelle der Regierung eine schulfachliche Stellungnahme einzuholen, wonach mit den im Zuge des Bauvorhabens geplanten Räumlichkeiten ein einwandfreier Unterricht stattfinden kann. ⁶Darüber hinaus hat der Krankenhausträger zu bestätigen, dass er dafür Sorge tragen wird, dass die Voraussetzungen für den Erhalt einer entsprechenden staatlichen Anerkennung auch im Übrigen erfüllt werden.

2.1.3 Ausbildungsstätte an einem Krankenhaus

¹Wenn sich die Ausbildungsstätte direkt auf dem Krankenhausgrundstück oder daran unmittelbar befindet, ist diese Voraussetzung regelmäßig erfüllt.

²Wenn dies im <u>Ausnahmefall</u> mangels geeigneter Bestands- oder Erweiterungsflächen am Krankenhausstandort nachweislich nicht möglich ist, kann diese Voraussetzung auch dann noch als erfüllt betrachtet werden, wenn ein geeignetes verkehrliches Konzept zur reibungslosen Anbindung der räumlich entfernter liegenden Ausbildungsstätte vorgelegt wird, das deren <u>Erreichbarkeit</u> innerhalb von <u>maximal 30 Minuten</u> gewährleistet.

³Auf den Nachweis mangelnder Bestands- oder Erweiterungsflächen am Krankenhausstandort kann unter folgenden <u>kumulativen</u> Voraussetzungen verzichtet werden:

1. ¹Die Ausbildungsstätte wird

- a) entweder in einem für Zwecke der Ausbildung geeigneten Bestandsgebäude oder
- b) aufgrund einer <u>Kooperation</u> des Krankenhausträgers mit anderen Krankenhausträgern, Ausbildungsträgern oder einem Schulträger

errichtet. ²Im Fall der Verschiedenheit von Krankenhausträger und Schulträger muss eine Mitträgerschaft des Krankenhausträgers vorliegen, vgl. Nr. 2.1.4.

- 2. Die Ertüchtigung oder Sanierung des Bestandsgebäudes oder die kooperativ errichtete Ausbildungsstätte erweist sich als wirtschaftlicher als die Errichtung einer oder mehrerer Ausbildungsstätten an dem oder den jeweiligen Krankenhausstandorten oder es handelt sich um die einzige Möglichkeit für die Errichtung einer für den oder die Krankenhausträger bedarfsnotwendigen Ausbildungsstätte.
- Der Standort der Ausbildungsstätte ist von dem Krankenhaus oder den Krankenhäusern der kooperierenden Krankenhausträger nicht mehr als 30 Minuten entfernt (vgl. hierzu Kriterien nach Satz 2).

⁴Die Ausbildungsstätte muss dabei grundsätzlich innerhalb der Standortkommune eines Krankenhausträgers errichtet werden. ⁵Stehen innerhalb der Standortkommune oder Standortkommunen nachweislich keine geeigneten Flächen zur Verfügung, kann auch ein Überschreiten der Kommunalgrenzen anerkannt werden, soweit die Voraussetzungen im Übrigen vorliegen. ⁶Der Nachweis kann beispielsweise durch eine schriftliche Bestätigung der Standortkommune erbracht werden.

⁷Von dem Krankenhausträger oder den Krankenhausträgern ist bei einem räumlichen Auseinanderfallen von Krankenhaus und Ausbil-

dungsstätte eine Zusicherung abzugeben, dass die betriebliche, organisatorische und personelle Anbindung der Ausbildungsstätte an das Krankenhaus dauerhaft in qualitativ gleichwertiger Weise sichergestellt wird, wie wenn die Ausbildungsstätte direkt auf dem Krankenhausgrundstück situiert wäre. 8Im Rahmen eines Antrags auf Einzelförderung nach Art. 11 BayKrG ist zudem die langfristige zweckentsprechende Nutzung der Ausbildungsstätte für mindestens 25 Jahre ausdrücklich zu bestätigen. ⁹Bei Kooperationen mit anderen Trägern ist der langfristige Bedarf durch eine Kooperationsvereinbarung über mindestens 25 Jahre ab Inbetriebnahme des jeweiligen Fördervorhabens darzustellen. ¹⁰Ist eine langfristige zweckentsprechende Nutzung nicht gewährleistet, ist eine Mietlösung unter Beachtung des Schreibens des Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat vom 28. August 2018 über den Vollzug des Krankenhausfinanzierungsgesetzes (KHG) und des Bayerischen Krankenhausgesetzes (BayKrG); Grundsätze für die Förderung von Nutzungsentgelten nach Art. 13 BayKrG (Gz. 62-FV 6800.9-1/12) zu prüfen.

¹¹Die Ausbildungsstätte muss stets im Krankenhausplan aufgenommen sein oder spätestens mit ihrer Inbetriebnahme in den Krankenhausplan aufgenommen werden. ¹²Der Umfang der Planaufnahme ist im Rahmen der beantragten Investitionsmaßnahme zu überprüfen.

2.1.4 Verschiedenheit von Krankenhausträger und Schulträger (Fall der Mitträgerschaft)

¹Nach Art. 9 Abs. 1, 4 BayKrG werden die Fördermittel für Berufsfachschulen für Krankenpflege dem Krankenhausträger für Investitionen in von ihm selbst betriebenen schulischen Einrichtungen im Rahmen des akutstationär bedarfsnotwendigen Umfangs gewährt.

²Hiervon abweichend kann dem Krankenhausträger für Ausbildungsstätten nach § 2 Nr. 1a Teilsatz am Ende, Nr. 3 Buchst. e KHG auch

dann eine Investitionskostenförderung gewährt werden, sofern er (faktischer) <u>Mitträger</u> der Ausbildungsstätte ist. ³Gleichzeitig müssen auch die übrigen Voraussetzungen nach Nr. 2.1 erfüllt sein.

⁴Der Begriff des Mitträgers wurde im Zuge einer Ergänzung von § 2 Nr. 1a KHG eingeführt, die im Gesetzgebungsverfahren zum Haushaltsbegleitgesetz 1984 in das KHG eingefügt wurde. ⁵In der Begründung (Drs. 10/691, Seite 30) wurde in diesem Zusammenhang ausgeführt, dass eine Mitträgerschaft insbesondere dann vorliegt, wenn eine Ausbildungsstätte für mehrere Krankenhäuser verschiedener Träger eingerichtet ist. ⁶Nach dem Sinn und Zweck des § 2 Nr. 1a KHG kann aber auch dann noch von einer Mitträgerschaft ausgegangen werden, wenn zwar formal eine eigene, mit dem Krankenhausträger nicht identische Rechtsperson Träger der Ausbildungsstätte ist, dem Krankenhausträger dabei aber eine der Schulträgerschaft angenäherte tatsächliche Trägerfunktion zukommt.

⁷Im Zuge des PfIBG wurden die Aufgaben von Schulträgern und Trägern der praktischen Ausbildung sowie die Finanzierung der Ausbildungsstätten neu geregelt. ⁸Die bei den Berufsfachschulen für Pflege und den Trägern der praktischen Ausbildung jeweils entstehenden Ausbildungskosten werden danach aus dem Pflegeausbildungsfonds Bayern finanziert. ⁹Die Berufsfachschulen für Pflege erhalten aus dem Fonds unmittelbar Ausgleichszuweisungen zu ihren Ausbildungskosten (z.B. Kosten des haupt- und nebenberuflichen Lehrpersonals einschließlich der Kosten der Praxisbegleitung, Betriebskosten der Gebäude), so dass hierfür grundsätzlich keine Beiträge mehr von den Krankenhausträgern zu übernehmen sind.

¹⁰Kooperationslösungen zwischen den unterschiedlichen Trägern der praktischen Ausbildung im Hinblick auf Berufsfachschulen für Pflege sollen unterstützt werden. ¹¹Für die Anerkennung einer (faktischen) Mitträgerschaft sind folgende Kriterien (kumulativ) zu erfüllen:

¹Der Krankenhausträger trägt die wirtschaftlichen Risiken zu einem wesentlichen Teil.

²Dieses Kriterium wird grundsätzlich durch eine Mehrheitsbeteiligung am Schulträger und überwiegende Übernahme des Defizits (mehr als 50 %) erfüllt. ³Besonders liegende Ausnahmefälle sind mit den Staatsministerien für Gesundheit und Pflege sowie der Finanzen und für Heimat abzustimmen.

2. ¹Der Krankenhausträger bringt die Investitionskosten zu einem wesentlichen Anteil auf.

²Im Rahmen der Krankenhausförderung kann nur der vom Krankenhausträger übernommene Anteil an den förderfähigen Investitionskosten berücksichtigt werden.

3. ¹Der Krankenhausträger muss in der Gesamtschau auch tatsächlich organisatorisch und personell derart in die Ausbildungsstätte involviert sein, dass faktisch von einem gemeinsamen Betrieb ausgegangen werden kann. ²Diese Einbindung kann insbesondere durch gesellschaftsrechtliche Befugnisse und den Abschluss einer entsprechenden Vereinbarung mit dem Schulträger über die Mitwirkungs- und Mitbestimmungsrechte des Krankenhausträgers bezogen auf den Schulbetrieb dargestellt werden.

¹²Um Kooperationen zu unterstützen, gelten diese Kriterien für den Fall, dass mehrere Krankenhausträger von Plankrankenhäusern beteiligt sind, grundsätzlich bezogen auf die Gesamtheit dieser Krankenhausträger. ¹³Der Krankenhausträger, an dessen Krankenhaus die Ausbildungsstätte errichtet wird, muss stets Maßnahmeträger sein und ist Fördermittelempfänger und somit Ansprechpartner der Förderbehörde. ¹⁴Im Falle kooperierender Krankenhausträger ist <u>ein</u> Krankenhausträger Maßnahmeträger und Ansprechpartner.

¹⁵Sollte eine geförderte Ausbildungsstätte aufgrund eines Trägerwechsels auf einen mit dem Krankenhausträger nicht identischen Schulträger mangels Vorliegen einer faktischen Mitträgerschaft ihren Status nach § 2 Nr. 1a KHG verlieren, entfällt der Förderanspruch. ¹⁶Hinsichtlich bisher gewährter Förderungen ist eine Prüfung des Widerrufs der Förderbescheide nach Art. 19 Abs. 2 BayKrG erforderlich. ¹⁷In diesem Zusammenhang ist auch eine Fortsetzung der schulischen Nutzung (im Sinne einer anderen, im sozialstaatlichen Interesse liegenden Nachfolgenutzung) in die Bewertung miteinzubeziehen.

2.2 Abgrenzung der förderfähigen Kosten bei Mitbeschulung von Auszubildenden anderer Einrichtungen

¹Wenn Ausbildungsstätten an Krankenhäusern im Zuge der generalistischen Pflegeausbildung künftig aufgrund der Mitbeschulung von Auszubildenden anderer Einrichtungen (als Plankrankenhäuser)¹ größer oder leistungsfähiger errichtet werden, ist der Förderanspruch aus Krankenhausfördermitteln auf den akutstationären Bedarf, das heißt auf den für die Beschulung der Auszubildenden von Plankrankenhäusern ohnehin erforderlichen Anteil an den Investitionen, beschränkt (Art. 9 Abs. 1, Art. 21 Abs. 3 BayKrG). ²Dies gilt ebenso im Fall von Sanierungen, Umbaumaßnahmen, Erweiterungen sowie der Ausstattung mit kurzfristigen Anlagegütern. ³Maßgebend ist dabei der Stand an Auszubildenden, der der schulaufsichtlichen Genehmigung zugrunde liegt. ⁴Dieser für den Umfang der Förderung maßgebende Stand ist vom Krankenhausträger im Förderantrag nachvollziehbar darzulegen und zu bestätigen sowie auch nochmals im Verwendungsnachweis anhand des dann aller Voraussicht nach mittlerweile bereits gestarteten ersten Ausbildungsjahrgangs nachzuweisen. ⁵Die Bescheide sind bis zu diesem Nachweis mit einer entsprechenden Nebenbestimmung zu versehen.

¹ Das heißt die Auszubildenden haben den Ausbildungsvertrag <u>nicht</u> mit dem Träger eines Plankrankenhauses abgeschlossen.

⁶Der förderfähige Kostenanteil für den akutstationären Bedarf wird dabei nach den folgenden Grundsätzen ermittelt:

⁷Die Mitbenutzung der ohnehin akutstationär bedarfsnotwendigen und gemeinschaftlich genutzten Räume kann als förderrechtlich unbeachtlich eingestuft werden (vgl. Nr. 2.3). 8Eine akutstationär ohnehin bedarfsnotwendige einzügige Pflegeschule kann daher beispielsweise auch im Falle einer Mitbenutzung durch Auszubildende einer Altenpflegeeinrichtung grundsätzlich ohne Kostenausgrenzung gefördert werden. ⁹Grundsätzlich soll das jedoch nur gelten, solange der Anteil der Auszubildenden der Plankrankenhäuser die Hälfte einer Mindestklassenstärke nicht unterschreitet und deshalb noch von einer akutstationär bedarfsnotwendigen Einrichtung ausgegangen werden kann. 10 Bei mehrzügigen Pflegeschulen sind die ausschließlich den Auszubildenden der Altenpflegeeinrichtungen zuzuordnenden Klassen- und Gruppenräume, Betriebsmittelräume, Lagerräume und Diensträume des Lehrpersonals von der Förderung auszugrenzen. ¹¹Würde dies im Einzelfall nicht zu einem sachgerechten Ergebnis führen, können in einem solchen Ausnahmefall die förderfähigen Kosten auch anhand des Verhältnisses der angebotenen Ausbildungskapazitäten ermittelt werden.

2.3 Mitbenutzung

¹Im Zuge der generalistischen Pflegeausbildung ist damit zu rechnen, dass künftig ohnehin bedarfsnotwendige (geförderte) Anlagegüter (Schulgebäude, Ausstattung) der in den Krankenhausplan aufgenommenen Berufsfachschulen für Pflege an Krankenhäusern durch Auszubildende nicht-akutstationärer Einrichtungen mitbenutzt werden.

²Grundsätzlich hat eine Mitbenutzung zu Zwecken außerhalb der akutstationären Krankenversorgung nach dem Krankenhausplan eine Kürzung der Förderung oder Erstattung der erzielten Entgelte zur Folge. ³Nach Art. 21 Abs. 2 Satz 6 BayKrG kann hierauf jedoch

in besonderen Fällen, insbesondere unter Berücksichtigung krankenhausplanerischer Zielsetzungen, ganz oder teilweise verzichtet werden. ⁴Nach dem FMS vom 1. Dezember 2016 über die Mitbenutzung ohnehin bedarfsnotwendiger Anlagegüter (Gz. 62-FV 6800.9-1/9/1) können neben dem in § 17 Abs. 3 DVBayKrG ausdrücklich geregelten Fall der ambulanten Mitbenutzung unter restriktiver Handhabung auch andere besonders gelagerte Mitbenutzungen als förderrechtlich unbeachtlich eingestuft werden. ⁵Bei der Ermessensentscheidung sind insbesondere krankenhausplanerische Zielsetzungen, wettbewerbsrechtliche Anforderungen sowie das Refinanzierungsverbot geförderter Anlagegüter zu berücksichtigen.

⁶Die Einordnung der Mitbenutzung geförderter Berufsfachschulen für Pflege an Krankenhäusern durch Auszubildende nicht-akutstationärer Einrichtungen im Zuge der generalistischen Pflegeausbildung als generell förderrechtlich unbeachtlich ist fachlich gewünscht und auch unter krankenhausplanerischen Aspekten notwendig. ⁷Ein solches Vorgehen entspricht der krankenhausplanerischen Zielsetzung, da nach Art. 3 Abs. 3 BayKrG, der die Grundsätze der Krankenhausplanung manifestiert, die Kooperation der Krankenhäuser mit den Rehabilitations- und Pflegeeinrichtungen sowie den übrigen an der Patientenversorgung beteiligten ambulanten und stationären Einrichtungen Berücksichtigung finden soll. 8Gemäß § 6 Abs. 3 KHG stimmen die Länder zudem ihre Krankenhausplanung auf die pflegerischen Leistungserfordernisse nach dem Elften Buch Sozialgesetzbuch ab, insbesondere mit dem Ziel, Krankenhäuser von Pflegefällen zu entlasten und dadurch entbehrlich werdende Teile eines Krankenhauses nahtlos in wirtschaftlich selbständige ambulante oder stationäre Pflegeeinrichtungen umzuwidmen.

⁹Nach § 27 Abs. 1 Satz 3 PflBG gehören die Investitionskosten² nicht zu den Ausbildungskosten, so dass eine Refinanzierung über

² Hinweis: Nach der Ifd. Nr. A.3.9 der Anlage 1 der Pflegeberufe-Ausbildungsfinanzierungsverordnung (PlfAFinV) gehören Gegenstände der Raum- und Geschäftsausstattung mit An-

den im Rahmen der Einführung der generalistischen Pflegeausbildung errichteten Pflegeausbildungsfonds Bayern grundsätzlich ausgeschlossen ist.

¹⁰Eine wettbewerbsrechtliche Relevanz ist schon mangels Marktrelevanz nicht erkennbar. ¹¹Bau und Betrieb von Berufsfachschulen für Pflege werden grundsätzlich aus öffentlichen Mitteln gefördert. ¹²Eine wirtschaftliche Tätigkeit soll in diesem Zusammenhang nicht bewirkt werden. ¹³Die Pflegeschule, der Träger der praktischen Ausbildung und die weiteren an der praktischen Ausbildung beteiligten Einrichtungen wirken im Übrigen nach § 6 Abs. 4 PflBG bei der Ausbildung auf der Grundlage entsprechender Kooperationsverträge zusammen.

¹⁴In der Gesamtschau ist es daher ermessensgerecht, die Mitbenutzung von Berufsfachschulen für Pflege an Krankenhäusern durch Auszubildende nicht-akutstationärer Einrichtungen als <u>förderrechtlich unbeachtlich</u> in Sinne des Art. 21 Abs. 2 Satz 6 BayKrG einzustufen. ¹⁵Diese Einstufung erfolgt unter der Maßgabe, dass der Krankenhausträger und die Pflegeschule bestätigen können, dass sie selbst <u>für die Mitbenutzung der geförderten Anlagegüter keine Entgelte erheben</u>.

3. Weitere Fördermöglichkeiten für Investitionskosten

¹Soweit ein Förderanspruch nach dem KHG und BayKrG nicht gegeben ist, kommen folgende Fördermöglichkeiten in Betracht:

a) bei privaten Berufsfachschulen für Pflege
 aa) für Schulbaumaßnahmen eine Förderung nach Maßgabe der
 Art. 43, 45 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes
 (BaySchFG) i.V.m. § 19 der Ausführungsverordnung Schulfinanzierungsgesetz (AVBaySchFG) oder

schaffungs- oder Herstellungskosten bis zur Höchstgrenze gemäß § 6 Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes (EStG) zu den Ausbildungskosten. Insoweit hat der Krankenhausträger jedoch nach den allgemeinen förderrechtlichen Grundsätzen eine Doppelfinanzierung auszuschließen. Auf § 2 Nr. 3 der Abgrenzungsverordnung (AbgrVO) wird hingewiesen.

-

- bb)für Mietkosten und bestimmte Investitionen in die Ausstattung nach der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus über die Refinanzierung von Miet- und bestimmten Investitionskosten für die Raumund Geschäftsausstattung von Berufsfachschulen für Pflege vom 1. Februar 2021 (BayMBI. Nr. 125) in der jeweils geltenden Fassung,
- b) bei kommunalen Schulbaumaßnahmen an öffentlichen Berufsfachschulen für Pflege eine Förderung nach Art. 5 BaySchFG i.V.m. Art. 10 des Bayerischen Finanzausgleichsgesetzes (BayFAG) i.V.m. § 5 der Ausführungsverordnung Schulfinanzierungsgesetz (AVBaySchFG).

²Die Regierungen werden gebeten, die Krankenhausträger entsprechend zu informieren, falls aus einem eingereichten Förderantrag hervorgeht, dass mit dem Vorhaben auch ein über den akutstationären Bedarf hinausgehender Flächenbedarf für Auszubildende anderer Einrichtungen als Plankrankenhäusern abgedeckt wird. ³Für die o.g. Fördermöglichkeiten sind jeweils eigenständige Förderanträge bei den hierfür zuständigen Stellen an den Regierungen zu stellen.

⁴Es empfiehlt sich eine frühzeitige, kontinuierliche und abgestimmte Zusammenarbeit der jeweils zuständigen Sachgebiete an den Regierungen.

⁵Soweit es im Zusammenhang mit Fördervorhaben nach der in Satz 1 Buchst. a Doppelbuchst. bb genannten Bekanntmachung zu Anfragen der Krankenhausträger bezogen auf § 2 Nr. 1a KHG kommt, gelten die Sätze 6 und 7.

⁶Der Träger hat in Abstimmung mit der zuständigen Regierung zu klären, ob ein Anspruch auf eine Förderung nach KHG und BayKrG besteht. ⁷Die Ausweisung im Krankenhausplan ist nicht mit einem Nachweis einer Fördergrundlage gleichzusetzen.

- 15 -

Die Regierungen werden gebeten, die Krankenhausträger frühzeitig entspre-

chend zu unterrichten, falls nach ihrer Kenntnis relevante Veränderungen in

den Träger- bzw. Schulstrukturen geplant sind.

Das Staatsministerium für Unterricht und Kultus, mit dem dieses Schreiben in

den dieses Ressort mitbetreffenden Teilen abgestimmt ist, erhält einen Ab-

druck dieses Schreibens.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Markus Putz

gez. Peter Lechner

Ltd. Ministerialrat

Ltd. Ministerialrat